



Finanzamt Potsdam, Steinstr. 104 - 106, Haus 9, 14480 Potsdam

Verein
Freifunk Potsdam e.V.
z.Hd. Herrn T. Mellenthin
Charlottenstraße 27c
14467 Potsdam

Ihr Zeichen	Bei der Antwort angeben	☎0331 287-			
Ihre Nachricht vom	Unser(e) Gz. / StNr.	Durchwahl	Bearbeiter(in)	Zimmer	Datum
	046 / 142 / 10899 K005	1354	Frau Seydel	3054	29.01.2007

Geänderte Satzung vom 23.08.2006 Prüfung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Sehr geehrter Herr Mellenthin,

die Steuervergünstigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) kann nicht gewährt werden.

Nach § 60 AO müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Hierzu zählen neben der Wiedergabe der Grundsätze der Ausschließlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Selbstlosigkeit auch Bestimmungen über Zweck, insbesondere Zweckverwirklichung, Mittelverwendung, Begünstigungsverbote sowie die Vermögensbindung.

Die vorliegende Satzung vom 19.06.2006 enthält folgende notwendige Bestimmungen nicht oder nur unzureichend, so dass die Voraussetzungen des § 60 AO nicht erfüllt sind:

- Zuwendungsverbot an Mitglieder: Gemäß § 55 Abs.1 Nr.1 S.2 AO dürfen Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. In der Satzung ist jedoch lediglich verankert, dass Mitglieder oder Dritte keine Gewinnausschüttungen erhalten.
- Vermögensbindung § 55 Abs.1 Nr.4 i.V.m, § 61 AO. Die Vermögensbindung ist sowohl für den Fall der Auflösung als auch für den Fall des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke zu bestimmen. Mit der vorliegenden Satzung wurde die Vermögensbindung lediglich für die Auflösung dargestellt.

...

Dienstgebäude
Steinstr. 104 - 106, Haus 9
14480 Potsdam

Telefax
0331 287-1515

Telefon
0331 287- 0

E-Mail: poststelle.fa-potsdam@fa.brandenburg.de

Kreditinstitut
BBk Potsdam

Konto-Nr. 16 001 501

BLZ 160 000 00

Sprechzeiten

Mo, Mi, Do	8:00 – 15:00 Uhr
Di	8:00 – 17:00 Uhr
Fr	8:00 – 13:30 Uhr

Internet: www.fa-potsdam.brandenburg.de

Gemäß § 61 Abs. 1 AO kann die Vermögensbindung nur dann als ausreichend angesehen werden, wenn der Verwendungszweck in der Satzung so genau bezeichnet ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Auf Grund dessen ist der Name der Körperschaft, die das Vermögen im Fall der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten soll, in der Satzung genau zu bezeichnen. Es muss sich dabei um eine ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft handeln, die das Vermögen für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Es kann auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts benannt werden, die das Vermögen für einen in der Satzung der aufgelösten Körperschaft im einzelnen bezeichneten steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat. Der anzugebende Verwendungszweck braucht nicht mit den satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft übereinstimmen, er muss aber selbst steuerbegünstigt sein.

In Ausnahmefällen kann die Vermögensbindung in der Satzung auch ohne Angabe des genauen Verwendungszwecks allgemein bestimmt werden, wenn der Verwendungszweck aus zwingenden Gründen im Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung noch nicht angegeben werden kann. Unter dieser Voraussetzung genügt es, wenn in der Satzung lediglich bestimmt ist, dass das Vermögen in den bezeichneten Fällen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist. Es muss dann aber außerdem festgelegt sein, dass der zukünftige Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden darf.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die zwingenden Gründe detailliert darzulegen sind.

Vorliegend ist keine der vorgenannten Fallgestaltungen durch die vorliegende Satzung erfüllt.

Es wird auf die beigefügte Mustersatzung verwiesen.

- Zweck des Vereins ist der Aufbau eines freien Bürgernetzes, das allen Potsdamern einen uneingeschränkten Zugang zum Internet ermöglicht.

Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann nur erfolgen, wenn der Verein gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 AO verfolgt. Die als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs.1 Einkommensteuergesetz anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind der ebenfalls als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Hier wäre allenfalls eine Förderung der Volksbildung denkbar.

Internetvereine können jedoch nur wegen Förderung der Volksbildung als gemeinnützig anerkannt werden, sofern ihr Zweck nicht der Förderung der (privat betriebenen) Datenkommunikation durch Zurverfügungstellung von Zugängen zu Kommunikationsnetzwerken sowie durch den Aufbau, die Förderung und den Unterhalt entsprechender Netze zur privaten und geschäftlichen Nutzung durch die Mitglieder oder andere Personen dient (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 52 Tz.1.3.2 Pkt.3).

Mit der vorliegenden Satzung wurde jedoch bestimmt, dass Zweck des Vereins der Aufbau eines freien Bürgernetzes ist, dadurch private Datenkommunikation ermöglicht werden soll und experimentelle Kommunikations- und Infrastrukturen unabhängiger Netzwerke geschaffen werden sollen

Da somit die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht vorliegen, kann eine vorläufige Bescheinigung derzeit nicht ausgestellt werden.

Rechtsfolge ist, dass die Körperschaft in vollem Umfang steuerpflichtig ist.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt abschließend erst im Veranlagungsverfahren nach Vorliegen der Steuererklärung(en) und der entsprechenden Jahresabschlüsse durch Steuerbescheid (ggf. Freistellungsbescheid).

Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit nach einer Satzungsänderung erneut einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Satzungsänderung erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam wird. Weiterhin muss die Satzung den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer während des ganzen Kalenderjahres entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Seydel

Anlage 1 zu § 60

Mustersatzung für einen Verein

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

§ 1 Der

(e. V.)

mit Sitz in

verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den - die - das -

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen

bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Alternative zu § 5

Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden (§ 61 Abs. 2 AO), so kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbindung in Betracht:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind

Abschnitt A

1. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
2. Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege;
 - a) die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
 - b) Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
 - c) die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;
4. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
5. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
6. Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz e.V., Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Deutscher Blindenverband e.V., Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V., Verband Deutscher Wohltätigkeitsstiftungen e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V.), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
7. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer einschließlich der Errichtung von Ehrenmalen und Gedenkstätten; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

8. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
9. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
10. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
11. Förderung des Tierschutzes;
12. Förderung der Entwicklungshilfe;
13. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
14. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
15. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen;
16. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
17. Förderung der Kriminalprävention.

Abschnitt B

1. Förderung des Sports;
2. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.